



Erbschaftsteuer und Unternehmensbewertung

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser
Ludwig-Maximilians-Universität München
Hannover - 13. Juni 2008



1. Das Problem
2. Erbschaftsteuerreform
3. Vereinfachtes Ertragswertverfahren
4. Würdigung
5. Thesen



1. DAS PROBLEM

- § 11 Abs. 2 BewG-E (ErbStRG vom 20.11.2007)
+ Entwurf VO für Anteils- und Betriebsvermö-
gensbewertung (AntBVBewV-E vom 8.2.2008)
- Ermittlung von Unternehmenswerten nach ver-
einfachtem Ertragswertverfahren, sofern kein
Großbetrieb mit UE > 32 Mio. € vorliegt; sonst
alle anerkannten Verfahren
- **Regelungen operational und zweckgerecht?**



2. ERBSCHAFTSTEUERREFORM

BVerfG, 7.11.2006 – 1 BvL 10/02:

„Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete **Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen** auf den Wert des Erwerbs **ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil sie an Steuerwerte anknüpft, deren Ermittlung** bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) **den Anforderungen des Gleichheitssatzes** aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht genügt.“



- Bewertung ist einheitlich am gemeinen Wert auszurichten. Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, daß alle VGG in einem **Annäherungswert an den gemeinen Wert** erfaßt werden.
- „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.“ (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BewG)
=> Einzelveräußerungspreis ohne Liquidation
- Gesetzgeber muß bis 31. Dezember 2008 umsetzen



- **§ 11 Abs. 2 BewG-E für nichtnotierte Anteile an KapGes**
 - Gemeiner Wert wird vorrangig aus Fremdverkäufen der letzten 12 Monate abgeleitet
 - Andernfalls Schätzung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach anderen anerkannten Methoden
 - Methode des Erwerbers ist zu wählen
 - Substanzwert ist Wertuntergrenze
 - Einzelheiten zur Ertragswertmethode in RechtsVO



- **§ 11 Abs. 2 BewG-E**

„Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde. Die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (Substanzwert) der Gesellschaft darf nicht unterschritten werden; §§ 99 und 103 sind anzuwenden. **Der bei Ertragswertermittlungen anzuwendende Kapitalisierungszinssatz und Einzelheiten für ein Ertragswertverfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.**“



- **Aus Begründung zu § 11 Abs. 2 BewG-E**
- **„Alternative Methoden sind u.a. vergleichsorientierte Methoden und Multiplikatorenmethoden. Die Feststellungslast, ob eine derartige Methode anstelle der Ertragswertmethode anwendbar ist, trägt der sich jeweils darauf Berufende. Um Schätzungsunschärfen, die zulasten des Steuerpflichtigen gehen würden, zu vermeiden, soll auf die Sicht eines gedachten Käufers abgestellt werden, da dieser (...) bemüht sein wird, den Preis möglichst niedrig zu halten.“**
- **„Untergrenze ist stets der Substanzwert als Mindestwert, den ein Steuerpflichtiger am Markt erzielen könnte. Steht fest, dass die Gesellschaft nicht weiter betrieben werden soll, ist der Liquidationswert als besondere Ausprägung des Substanzwerts die Untergrenze. Die Definition des Substanzwerts entspricht inhaltlich den Grundsätzen der bisherigen §§ 98a und 103 BewG.“**



- **Aus Begründung zu § 11 Abs. 2 BewG-E**
„Einzelheiten werden durch eine Rechtsverordnung geregelt. Darin wird der **Kapitalisierungszinssatz für alle Verfahren, die den gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten ermitteln, festgelegt**. Durch Rechtsverordnung kann auch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren geregelt werden, ...“



Vereinfachtes Ertragswertverfahren
für Ermittlung des gemeinen Werts von

Anteilen an einer KapGes nach
§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG

Betriebsvermögen oder eines
Anteils am Betriebsvermögen nach
§ 109 iVm § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG

**wenn dieses nicht zu offensichtlich
unzutreffenden Ergebnissen führt**

§ 1 AntBVBewV-E



- **Begründung AntBVBewV-E**

- Das vereinfachte Ertragswertverfahren „soll die Möglichkeit bieten, ohne hohen Ermittlungsaufwand oder Kosten für den Gutachter einen objektivierten Unternehmens- bzw. Anteilswert auf der Grundlage der Ertragsaussichten (...) zu ermitteln.“
- Es „ist nicht anwendbar, wenn für den zu bewertenden Unternehmenstyp ein anderes anerkanntes, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliches Verfahren, z.B. ein Multiplikatorverfahren, einschlägig ist.“



Ertragswert nichtnotierter Anteile an KapGes

- + Gemeiner Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
 - + Gemeiner Wert betriebsnotwendiger Beteiligungen
 - + Gemeiner Wert der WG und S, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurden
- = Gemeiner Wert des Unternehmens**
- (§ 2 AntBVBewV-E)



3. VEREINFACHTES ERTRAGSWERTVERFAHREN

- Ertragswert = nachhaltig erzielbarer Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor
- Schätzung von nachhaltig erzielbarem Jahresertrag als ungewogener Durchschnitt der Betriebsergebnisse grds. der letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahre
- Betriebsergebnis = bereinigter Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG



(1)	Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG
+/-	Sonder-/TW-Abschreibungen, erhöhte Absetzgen /TW-Zuschreibungen u.ä.
+	Absetzungen GoWF + firmenwertähnliche WG
+/-	Einmalige Veräußerungsverluste/-gewinne + a.o. Aufw./Ertr.
+/-	In (1) fehlende, aber wiederkehrende/ enthaltene, nicht zu erwartende InvZul
+/-	Ertragsteueraufwand / Erträge aus Erstattung Ertragsteuern
+/-	Aufw./Ertr. iZm Vermögen iSd § 2 Abs. 2 u. 4 + übernommene Bet.Verluste
-	Angemessener Unternehmerlohn, soweit unberücksichtigt
+/-	Sonstige wirtschaftlich nicht begründete Vermögensänderungen
=	Betriebsergebnis vor pauschalieren Steuern
-	30 % pauschalierte Ertragsteuern
=	Betriebsergebnis



- **Besonderheiten (§ 3 Abs. 2 u. 3 AntBVBewV-E)**
 - Aktuelles, noch nicht abgelaufenes Geschäftsjahr kann drittletztes Jahr ersetzen
 - Bei nachhaltiger Strukturänderung innerhalb der letzten drei Jahre oder Neugründung sind Erträge nach Umstrukturierung oder Neugründung maßgebend (verkürzter Ermittlungszeitraum)
 - Bewertung nach erfolgter Umwandlung/Einbringung:
 - Frühere Betriebsergebnisse sind einbeziehen
 - Rechtsformbedingte Verwerfungen sind zu korrigieren



- Kapitalisierungsfaktor = $1 / \text{KapZins}$
- $\text{KapZins} = \text{Basiszinssatz} + 4,5 \%$
- „Der Basiszinssatz ist aus der **langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen** abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank **anhand der Zinsstrukturdaten** jeweils zum ersten Werktag des Jahres errechnet. Der Zinssatz ist für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage in diesem Jahr anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt.“ (§ 5 Abs. 2 AntBVBewV-E)
- Eckpunktepapier vom 6.11.07 nennt 4,5 % als durchschnittliche Rendite für öffentliche Anleihen der letzten 10 Jahre



- **Begründung AntBVBewV-E**

- „Das Verfahren ist rechtsformneutral auf Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft als auch auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften anwendbar.“
- Der Zinszuschlag „berücksichtigt pauschal neben dem Unternehmerrisiko auch andere Korrekturposten, z.B. Fungibilitätszuschlag, Wachstumsabschlag oder inhaberabhängige Faktoren. Branchenspezifische Faktoren werden (...) durch einen Beta-Faktor von 1,0 berücksichtigt.“



- **Anteil am BV einer PersGes**
- Ertragswert für Gesamthandsvermögen
- Aufteilung wie folgt:
 - Kap.Konten aus Gesamthandsbilanz und Kap.Konten aus Erg.-Bilanzen aller Gesellschafter sind dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen
 - Aufteilung von verbleibendem Ertragswert nach Gewinnverteilungsschlüssel
- Für WG + S des SonderBV ist gemeiner Wert zu ermitteln; Zurechnung zum jeweiligen Gesellschafter
- Summe = Anteil Gesamthandsvermögen und Wert des SonderBV

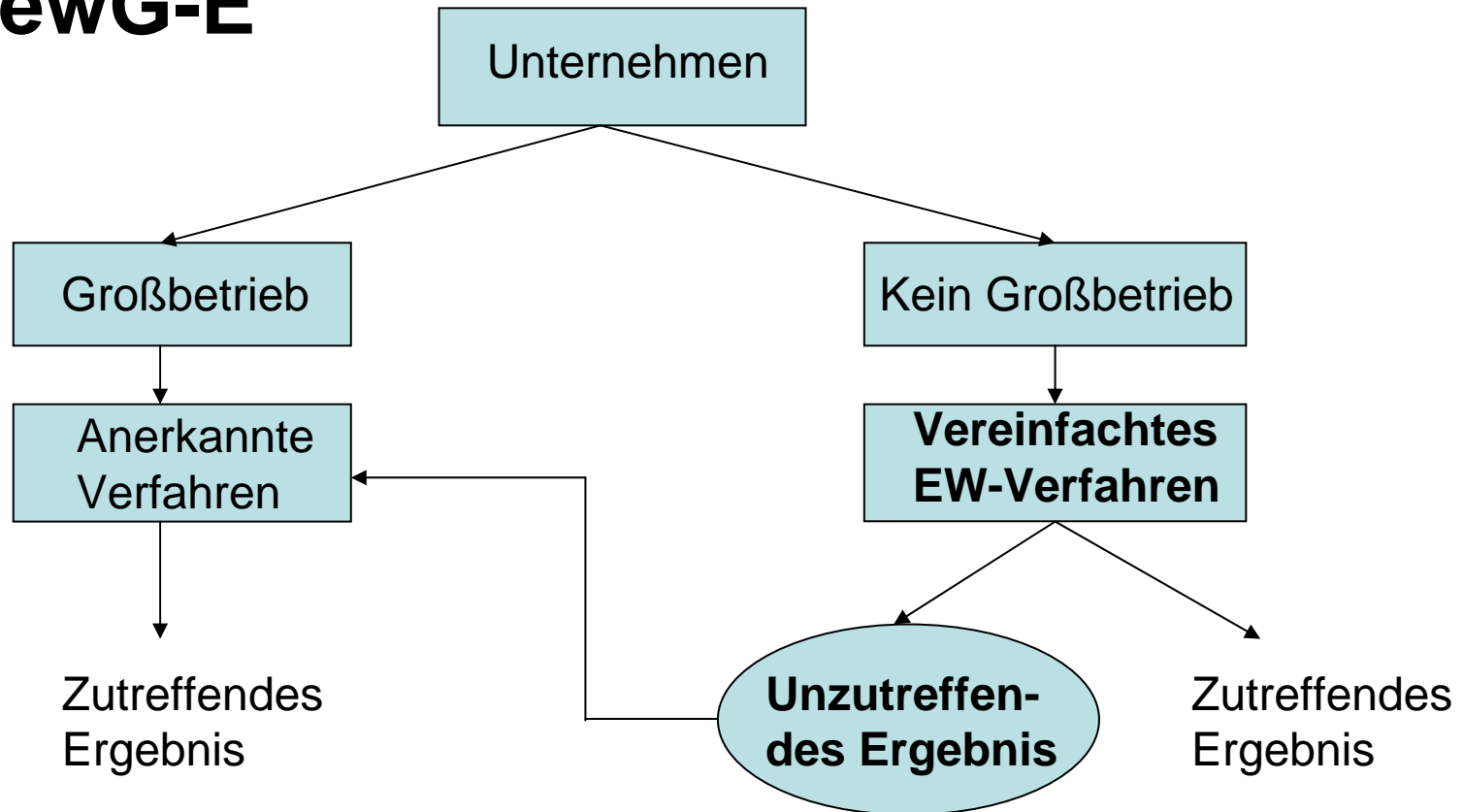


4. WÜRDIGUNG

- BewG-E
 - Anerkannte Verfahren
 - SW als Wertuntergrenze
 - Zinsnormierung für Ertragswert
- AntBVBewV-E
 - Formel
 - Ertrag
 - Zins
- Annäherung an gemeinen Wert



• BewG-E





- **Anerkannte Verfahren**
 - Vergleichsorientierte Methoden und Multiplikatormethoden
 - DCF-Verfahren
 - Mischverfahren?



- **SW als Wertuntergrenze**

- Für Käufer ist Liquidationswert Wertuntergrenze; SW als Nachbauwert (Teilrekonstruktionswert) ist irrelevant
- SW wird verstanden als Summe der gemeinen Werte der zum BV gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen Aktiva abzüglich der zum BV gehörenden Schulden und sonstigen Passiva
- Gemeine Werte = Einzelveräußerungspreise ohne Liquidationsnot
- Sinnvoll, aber Terminologie gefährlich, weil EVP nicht identisch mit WBK sein müssen (Spezialmaschine!)



• Zinsnormierung für Ertragswert

- Sinnvoll für vereinfachte Ertragswertermittlung, aber nicht für alle Ertragswertberechnungen; vgl. aber Folien 7 und 9
- Öffnungsklausel in § 1 Abs. 2 AntBVBewV-E für Nachweis eines tatsächlich niedrigeren gemeinen Wertes liefe sonst ins Leere; offensichtliche Unrichtigkeit wäre nicht nachzuweisen
- Höhe des Risikozuschlags davon unberührt
- BR-Empfehlung vom 15.2.2008 sieht Streichung des verbindlichen Zinssatzes vor



- **AntBVBewV-E**
- Formel: $EW = E/(i+z) = E \times (1/(i+z)) =$
unendliches Rentenmodell
- Fragwürdig bei erkennbarer Umstrukturierungsnotwendigkeit, starkem Wachstum oder starker Schrumpfung; Ertrag als Durchschnitt des Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre aussagelos



- **AntBVBewV-E**
- Normierter Ertragsteuersatz von 30 % auf Betriebsergebnis vor Steuern
- Vermengung von Rechnung vor und nach persönlichen Steuern bei PersGes



- **AntBVBewV-E**
- $1/(i+z)$ aus vorgegebenem Risikozuschlag in Höhe von 4,5 % und jährlich neu bestimmtem Basiszins
- Kein Einwand gegen 4,5 %
- Aber sehr schwache Begründung (Folie 17): Der Zinszuschlag „berücksichtigt pauschal neben dem Unternehmerisiko auch andere Korrekturposten, z.B. Fungibilitätszuschlag, Wachstumsabschlag oder inhaberabhängige Faktoren. Branchenspezifische Faktoren werden (...) durch einen Beta-Faktor von 1,0 berücksichtigt.“
 - Wachstumsabschlag?
 - Inhaberabhängige Faktoren?
 - Marktrisikoprämie von 4,5 %?



- **AntBVBewV-E**
- Unklare Bestimmung von Basiszins:
 - „Der Basiszinssatz ist aus der **langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen** abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank **anhand der Zinsstrukturdaten** jeweils zum ersten Werktag des Jahres errechnet.“
 - Flacher Zins vs. Zinsstrukturkurve für spot rates
 - Einheitszins mit Barwertidentität zur Zinsstrukturkurve?
 - Svensson-Methode?
 - β_0 ?



- „Offensichtlich unzutreffende Ergebnisse bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens“?
- „Unzutreffende Ergebnisse können z.B. dann vorliegen, wenn sich im Rahmen von Erbauein-
andersetzungen oder aus zeitnahen Verkäufen, auch nach dem Bewertungsstichtag, Erkenntnisse über den Wert des Unternehmens (...) herleiten lassen.“ (Begründung AntBVBewV-E)



- **Weitere Literaturkritik (1)**

- Wirtschaftliche Einheit statt Rechtseinheit relevant; Einzelbewertung von Konzerngliedern vermeiden!
- Vernachlässigung gesellschaftsrechtlicher Beschränkungen und persönlicher Wertbeiträge bei Ertragsprognose
- Vollausschüttungsannahme vernachlässigt Wachstum oder Schrumpfung
- Gesellschafterzinsen nur bei KapGes vom Betriebsergebnis abzugsfähig; Ungleichbehandlung von PersGes und KapGes



- **Weitere Literaturkritik (2)**
 - Doppelerfassung eingelegter Güter
 - Evtl. sind Daten von EZB statt Deutsche Bundesbank interessant
 - β_0 aussagelos



5. THESEN

- (1) Das vereinfachte EW-Verfahren soll die Operationalität bei Massenverfahren sichern. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, aber das Verfahren ist nicht hinreichend klar: Wann erzeugt es offensichtlich unzutreffende Ergebnisse und welcher Basiszins wird zugrundegelegt?
- (2) Die beim vereinfachten EW-Verfahren grundsätzlich sinnvolle Zinsnormierung darf nicht für alle EW-Berechnungen gelten. Das würde die Überprüfung der offenbaren Unrichtigkeit der Ergebnisse des vereinfachten EW-Verfahrens torpedieren.
- (3) Die beim vereinfachten EW-Verfahren normierte Steuer vermengt bei PersGes den Unternehmens- mit dem Privatbereich.
- (4) Die Wertuntergrenze in Höhe des Substanzwertes ist mißverständlich, weil damit die Summe von Einzelveräußerungspreisen und Ablösebeträgen ohne Not zur Liquidation verbunden wird, während die Theorie den Substanzwert als Teilrekonstruktionswert versteht.



• Literatur

- Creutzmann, Andreas (2008a), Unternehmensbewertung und Erbschaftsteuer, in: Stbg 4/08, S. 148-167.
- Creutzmann, Andreas (2008b), Wesentliche Mängel in der Unternehmensbewertung bei der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, in: BB, Heft 16 v. 18.4.2008, S. I.
- Henselmann, Klaus (2007), Neu Aufgaben für Unternehmensbewerter durch Reform der Erbschaftsteuer, in: Bewertungs-Praktiker 4/2007, S. 14-15.
- Kußmaul, Heinz/Pfirmann, Armin/Hell, Christoph/Meyering, Stephan (2008), Die Bewertung von Unternehmensvermögen nach dem ErbStRG und Unternehmenswert, in: BB 63, S. 472-478.
- Mannek, Wilfried (2008), Diskussionsentwurf für eine Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung – AntBVBewV, in: DB 61, S. 423-430.